

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

A n o r d n u n g :

§ 1

Im Gewerbegebiet Eltingshausen wird in der Ortsstraße „August-Albert-Straße“ ein (absolutes) Halteverbot (Zeichen 283) auf einer Länge von ca. 35 m angeordnet.

Betroffen ist der nördliche Straßenast beginnend an der letzten Straßenleuchte in der „August-Albert-Straße“ bis zur Einmündung in die Ortsstraße „Am Gründlein“.

Begründung: Von Süden kommenden Schwerlastfahrzeugen insbesondere mit Zielrichtung Fa. Hell, August-Albert-Straße 1, soll damit die Möglichkeit der Zufahrt gegeben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung des amtlichen Verkehrszeichens in Kraft und endet mit dessen Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Gemeinde Oerlenbach

Oerlenbach, den 18.04.2019

K u h n

Verbandsvorsitzender